KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

An alle Strahlentherapeuten und Ärzte mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Strahlentherapie

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

29.06.2022

EBM: Erneute Anpassung des Kapitels 25 (Strahlentherapie) ab 1. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat nochmalige Anpassungen der strahlentherapeutischen Leistungen in Kapitel 25 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beschlossen, um das vereinbarte Ziel der Punktsummenneutralität zu erreichen. Die wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen kurz dar. Eine tabellarische Übersicht aller Gebührenordnungspositionen des Kapitels 25 mit den Änderungen zum 1. Juli 2022 finden Sie wieder im Anhang zu diesem Schreiben.

Hintergrund: Zum 1. Januar 2021 wurden die strahlentherapeutischen Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) neu gefasst. Wie die übrigen Änderungen im Zuge der EBM-Weiterentwicklung sollte auch die Überarbeitung des Kapitels 25 punktsummen- und somit ausgabenneutral erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste der Bewertungsausschuss mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 weitere Änderungen, insbesondere Bewertungsanpassungen, vornehmen. Gleichfalls wurde beschlossen, die im Oktober getroffenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 2022 erneut zu überprüfen. Die Analyse der vorläufigen Abrechnungsdaten des Quartals 4/2021 ergab, dass nochmals Korrekturen vorzunehmen waren.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Der Bewertungsausschuss wird die jetzt getroffenen Maßnahmen quartalsweise prüfen und bei weiterem Anpassungsbedarf zu Beginn des jeweiligen Folgequartals die nötigen Änderungen am EBM kurzfristig beschließen.

Strukturelle Änderungen

Die Zuschläge für die Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung nach den Gebührenordnungspositionen (GOPen) 25318 (bei gutartiger Erkrankung) und 25326 (bei bösartiger Erkrankung) sowie die Zuschläge für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik nach den GOPen 25325 und 25327 werden als Einzelleistungen gestrichen und stattdessen in den fakultativen Leistungsinhalt ihrer jeweiligen Grundleistung nach GOP 25316 beziehungsweise GOP 25321 überführt. Die Zuschlagsleistungen können somit ab 1. Juli 2022 nicht mehr abgerechnet werden. Die Bewertungen der Grundleistungen werden dafür entsprechend erhöht.

Anpassung von Bewertungen

Ebenso werden die Bewertungen der Zuschläge bei mehr als einem Zielvolumen nach GOP 25317 (bei gutartiger Erkrankung) und nach GOP 25324 (bei bösartiger Erkrankung), des Zuschlags bei Überschreitung der Einzeldosis ≥ 2,5 Gy bei bösartiger Erkrankung nach GOP 25328 sowie der Bestrahlungsplanung II nach GOP 25341 und der Bestrahlungsplanung III nach GOP 25342 angehoben. Die Bewertungen der Bestrahlungsplanung I nach GOP 25340 und des Zuschlags Hochpräzisionsbestrahlungsplanung nach GOP 25343 wurden dagegen abgesenkt.

Die neuen Bewertungen und strukturellen Änderungen entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Schreiben. Die Kalkulations- und Prüfzeiten in Anhang 3 wurden ebenfalls entsprechend angepasst.

Vergütung

Zum 1. Januar 2023 werden die Leistungen des Kapitels 25 wieder außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung von den Krankenkassen finanziert. Das bedeutet dann für Sie eine unquotierte Honorierung in voller Höhe unserer Euro-Gebührenordnung (B€GO).

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 596. Sitzung wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Freundliche Grüße

Gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung

Anlage: Übersicht Kapitel 25